



## 2. Änderung

### der Verordnung des Marktes Manching zum Verhalten bei der Benutzung der Badeseen

Der Markt Manching erlässt aufgrund von Art. 25 Abs. 1, Art. 27 Abs. 2 Landesstraft- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung.

#### 1. Abschnitt

##### § 2 Zeitlicher Geltungsbereich

§ 2 (Zeitlicher Geltungsbereich) erhält nachfolgende Fassung:

Die Regelungen des Verhaltens gelten ganzjährig.

#### 2. Abschnitt

##### § 4 Einzelne Verbote

§ 4 (Einzelne Verbote) erhält nachfolgende Fassung:

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a.) das Baden von Kinder unter 6 Jahre ohne Begleitung einer volljährigen Person,
- b.) andere Badegäste unterzutauchen,
- c.) Spiele und sportliche Übungen durchzuführen, wenn hierdurch andere gefährdet werden,
- d.) das Fahren mit Booten, (ausgenommen Gummiboote ohne Motor),
- e.) Feuer zu unterhalten und zu grillen (ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen),
- f.) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, ohne Genehmigung,
- g.) Abfälle aller Art außerhalb der Abfallkörbe abzulegen,
- h.) Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegzuwerfen, liegen zu lassen oder ins Wasser zu bringen,
- i.) soweit sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen, die Notdurft außerhalb dieser Anlagen zu verrichten,
- j.) mit ansteckenden Krankheiten, betrunken oder unter Einfluss berauschender Mittel, zu baden,

- k) die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
- l) Tiere aller Art, ausgenommen Hunde, mitzuführen und zu baden,
- m) Hunde zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr unangeleint (Leine mit einer maximalen Länge von 2,5 m) mitzuführen und zu baden, ausgenommen vom 01. Oktober bis 30. April,
- n) das Reiten oder das Fahren mit Pferdegespannen an den Seen inklusive derer Uferbereiche,
- o) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen. Hiervon ausgenommen ist der Verkauf von Speiseeis und Getränken durch Eiswagen an allen Badeseen und sonstiger Ausnahmen in besonders genehmigten Einzelfällen im Naherholungsgebiet Niederstimm,
- p) nackt zu baden und nackt sonnenzubaden,
- q) das Befahren von Grünanlagen und Anlageeinrichtungen mit Fahrzeugen jeglicher Art,
- r) das Parken außerhalb ausgewiesener Parkplätze,
- s) Lärmbelästigung anderer Badegäste durch laute Musik (max. 55dB(A)).

### **§ 6 Einholung von Genehmigungen**

§ 6 (Einholung von Genehmigungen) erhält nachfolgende Fassung:

Vom Markt Manching kann ausnahmsweise eine Genehmigung zu § 4 Buchstaben e, f, o, q und s erteilt werden. Diese schriftliche Genehmigung ist vorab beim Markt Manching einzuholen, mitzuführen und berechtigten Personen des Marktes Manching, der Polizei, der Feuerwehr oder des zuständigen Fischereivereines vorzuzeigen.

### 3. Abschnitt

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 (Ordnungswidrigkeiten) erhält nachfolgende Fassung:

Gemäß Art. 25 Abs. 3 Nr. 1, Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes in Verbindung mit Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro belegt werden, wer:

1. entgegen § 3 das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet oder die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Geltungsbereich stört oder gegen die guten Sitten verstößt,
2. gegen ein im § 4 aufgeführtes Verbot verstößt,
3. die erforderliche Genehmigung nach § 6 nicht einholt oder nicht mitführt,
4. entgegen § 5 Schwimmkreuze oder Nichtschwimmerabsperungen beschädigt oder entfernt.

Die 2. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Manching, 10.04.2025  
Markt Manching



Norb H.  
1. Bürgermeister





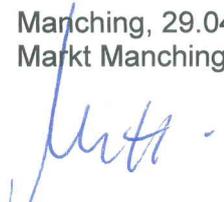
## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung des Marktes Manching zum Verhalten bei der Benutzung der Badeseen erfolgte am 28.04.2025 durch Niederlegung im Rathaus des Marktes Manching, Ingolstädter Straße 2, EG Zi.Nr. 008.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. Digital über das Internet unter [www.manching.de/bekanntmachungen](http://www.manching.de/bekanntmachungen), online gestellt am 29.04.2025.

Manching, 29.04.2025  
Markt Manching

  
Norb H.  
1. Bürgermeister

